



Beitrittserklärung

**Bitte deutlich in Druckbuchstaben
ausfüllen!**

Ich

.....
(Name) (Vorname)

.....
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

.....
(Strasse) (Nr.) (PLZ) (Wohnort)

.....
(Beruf) (Telefon)

.....
(E-Mail) (Mobil)

Beantrage hiermit meinen Beitritt in den Tauch-Club Stelle e.V.

Die derzeit gültige Satzung des Vereins wurde mir überreicht.
Von allen Paragraphen habe ich Kenntnis genommen.

Ich erkläre mich zudem mit der Speicherung meiner Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung
einverstanden. (§§ 28/1 & 29/1 BDSG)

.....den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ich genehmige die Aufnahme meiner/s Tochter / Sohnes
In den Tauch-Club Stelle e.V.

Ferner bin ich damit einverstanden, dass sie/er die Tauchsportabzeichen nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher
Sporttaucher (VDST) ablegt.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Bitte nicht ausfüllen! – nur für vereinsinterne Zwecke! –

- | | |
|---|--|
| 1. Eintritt zum | 5. Taucherpass & Logbuch ausgegeben am |
| 2. Ärztliche Untersuchung vorgelegt am..... | 6. In das Mitgliedsregister aufgenommen am |
| 3. Bankabruf an Abtl. Finanzen am | 7. Zur Akte „Eintritte“ genommen am |
| 4. Anschrift für „Sporttaucher“ weitergeleitet am | |



TAUCH-CLUB-STELLE e.V.



Tauch-Club Stelle e.V.
Postfach 1505
21415 Winsen/Luhe
www.tauch-club-stelle.de



SEPA – Lastschriftmandat
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Wiederkehrende Zahlung

Bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Tauch-Club Stelle e.V. Postfach 1505 21415 Winsen/Luhe	
Gläubiger-Identifikationsnummer DE45ZZZ00000140100	Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer)

SEPA – Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

Name des Mitglieds

Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die vom

(Name des Gläubigers) Tauch-Club Stelle e.V.

Auf mein/ unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kreditinstitut	
IBAN DE	BIC
Ort, Datum	Unterschrift

Bankverbindung des Vereins:

Tauch-Club Stelle e.V.
Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN: DE872406300050555500 / BIC: GENODEF1NBU
Konto: 505555500 / BLZ: 24060300

Vereinsbeiträge (Stand 01/2022)	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Jugendliche (bis 12 Jahre)	30,00 €	60,00 €
Jugendliche (13 bis 18 Jahre)	30,00 €	80,00 €
Auszubildende / Studierende (über 18)	40,00 €	95,00 €
Einzelmitglied	60,00 €	160,00 €
Ehepaare / Paare	100,00 €	210,00 €





Geräteverleih

Wir verfügen über mehrere kompletten Ausrüstungen in fast allen Größen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Alle Geräte werden regelmäßig gewartet und zum TÜV oder zur Revision gebracht. Das Equipment kann von allen Vereinsmitgliedern ausgeliehen werden. Leihgebühren sind bei der Ausgabe der Geräte zu bezahlen.

Leihgebühren:

(für alle Mitglieder, auch Jugendliche und für Ausbildungstauchgänge)

- Flasche 5,00 €
- Doppelventil – Adapter 5,00 €
- Atemregler 5,00 €
- Jacket 5,00 €
 - Die Preise gelten jeweils pro Woche
 - Alles andere wird kostenlosverliehen

Geräteausgabe und Rückgabe:

Bitte einen Termin bei dem Gerätewart vereinbaren:

Jörg Sonne, Mobil: 0170 / 36 89 156

Verleihregeln, Tipps und Hinweise:

Flaschen:

Wir haben 4 Liter und 7 Liter. Flaschen für Kinder und Jugendliche und 10 ltr. Flaschen mit Doppelventil

Die Flaschen werden gefüllt ausgegeben und müssen auch gefüllt wieder zurückgegeben werden.

Es gibt folgende Möglichkeiten die Flaschen zu füllen

1. Vereinseigener Kompressor in Fliegenberg:

Unser neuer Kompressor (Bj. 2011) entspricht den geforderten Sicherheitsvorschriften und wir können unsere Mitglieder mit bester Atemluft versorgen. Standort ist Fliegenberg.

Nach der Pflichteinweisung durch unserem

Kompressorwart: Jörg Sonne, Mobil: 0170 / 36 89 156

bekommt jedes Vereinsmitglied gegen eine Kautions von € 50,00 einen **Schlüssel (siehe 3.)** für den Kompressorraum. Füllkosten pro Flasche betragen ca. € 1,00. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den Kompressor nicht bedienen. Hier besteht die Möglichkeit, dass die Erziehungsberechtigten eine Einweisung erhalten und dann die Flaschen füllen können.

2. Tauchladen

Hier ist das Füllen deutlich teurer, Adressen bitte selber suchen oder bei anderen Tauchern erfragen.

3. **Wichtiger Hinweis!**

Nach der Pflichteinweisung in die Bedienung des Kompressors, erhält jedes Mitglied einen Schlüssel gegen Pfand. Die Einweisung **muss** jährlich wiederholt und dokumentiert werden. Dieser Schlüssel **muss** nach Beendigung der Mitgliedschaft umgehen zurückgegeben werden, sonst tritt die Kündigung **nicht** in Kraft!



Datenschutzhinweis für neu aufgenommene Mitglieder

Sehr geehrte/r Sporttaucher/in,
der VDST hat

- a) eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline

zugunsten der Einzelmitglieder (auch Familienmitglieder) abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherung sieht vor, dass mehrmals im Jahr folgende Daten der Versicherten, also auch von Ihnen, an die Versicherungsgesellschaften (HDI-Gerling Firmen- und Privat-Versicherung AG und EUROPA Krankenversicherung AG) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Lebensalter

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt.

Um den Belangen des Datenschutzes Genüge zu tun, weist der VDST Sie auf diese Umstände hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnis dieser Umstände und genehmigen die Verwendung Ihrer Daten. Alternativ können Sie jedoch einer Weitergabe Ihrer Daten auch widersprechen. Dann werden diese Daten nicht in den Bestand der weiterzuleitenden Daten aufgenommen.

Wichtiger Hinweis: Es besteht jedoch dann kein Versicherungsschutz. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages der Vereine als Mitglieder des VDST ist damit verbunden.

Bitte kreuzen Sie daher unbedingt eine der beiden nachfolgenden Erklärungen an:

Einverstanden: ()

Mit der Verwendung meiner Personendaten, wie oben beschrieben, bin ich einverstanden.

Nicht einverstanden: ()

Mit der Verwendung meiner Personendaten, wie oben beschrieben, bin ich nicht einverstanden.

.....
(Name)

.....
(Vorname)

.....
(Adresse)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)





Satzung des Tauch-Club Stelle e. V.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Tauch-Club Stelle e. V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Stelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des sportlichen Tauchens verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden.

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- passive Mitglieder

Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich.

Über ein begründetes kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Den Ausschluss kann der Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderhalbjahr. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.



§ 6 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

(1) dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Rechnungsführer

(2) dem erweiterten Vorstand:

- a) Ausbildungsleiter
- b) Leiter Unterwasserrugby
- c) Jugendwart
- d) Schriftwart
- e) Pressewart
- f) Gerätewart

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird für 1 Jahr bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Im erweiterten Vorstand ist die Ausübung von maximal 2 Ämtern durch nur eine Person zulässig.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder zu berufen. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Anträge müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Handzeichen.

§ 10 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Rechnungsführers sowie der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.
- Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer.
- Sie setzt die Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder fest.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Stelle, zur Förderung des Wassersports zu übereignen.



§ 13 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Sporttauchschein

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Vereins teilnimmt, sollte das DTSA in Bronze erwerben.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§ 16

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 17

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

§ 18

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V.

§ 19

Der Verein ist Mitglied des Tauchsport Landesverband Niedersachsen e. V.



§ 20 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Umlage in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen beschließen. Die Höhe, bzw. der Wert dieser Umlage ist auf maximal die Hälfte des Jahresbeitrages beschränkt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. August 1973. Geändert und ergänzt auf der Mitgliederversammlung am

14. März 1975,
04. April 1978,
12. März 1982,
10. März 1989,
17. März 1995,
09. März 2007,
27. März 2009,
24. März 2017